

§1 Name

Der Verein führt den Namen „Fanräume e. V.“.

§2 Zweck des Vereines

Der Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereines sind die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Zweck Erziehung, Volks- und Berufsbildung soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterhaltung eines Archivs von Publikationen (Bücher, Zeitschriften und andere Medien) auf dem Gebiet Sport, Fußball und Fußballfans. Das Archiv wird in eigenen Räumen am Millerntorstadion betrieben, um es so einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Neben dem Archiv sollen auch Lesungen von Publikationen auf diesem Gebiet durchgeführt werden.

Der Zweck Jugendhilfe soll insbesondere verwirklicht werden durch die Durchführung von internationalen Jugendfußballturnieren. Diese sollen durch Begegnungen von Jugendlichen und der Organisation gemeinsamer Besuche von kulturellen Einrichtungen (wie z. B. KZ-Gedenkstätten) ergänzt werden, um der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken und eine Begegnung verschiedener Kulturen zu ermöglichen.

§3 Neutralität und Zweckbindung

Der Verein ist sowohl parteipolitisch wie auch konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein Fanräume e. V. darf zur Erfüllung seiner Vereinszwecke Vermögen bilden und erwerben.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1.7. und endet am 30.6.

§5 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche (§6) und fördernde Mitglieder (§7).

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden. Mitglied wird man durch schriftliche Erklärung, Anerkennung der Satzung und Zustimmung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Eintrittes. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Im letzten Fall ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung geleisteter Zuwendungen oder Rückgabe erbrachter Sachleistungen.

§6 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder fördern die Vereinszwecke durch praktische Mitarbeit aktiv.

Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu zahlen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand hat die Höhe der Mitgliedsbeiträge den Mitgliedern bekannt zu geben.

§7 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich wie folgt von der ordentlichen Mitgliedschaft:

1. Fördermitglieder bestimmen die Beitragshöhe selbst. Auf Wunsch erhalten sie für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.
2. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten (z. B. zur Satzungsänderungen) nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Wortbeiträge einbringen. Eine Verpflichtung des Vereins, sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, besteht nicht.
4. Der Vorstand bestimmt, ab wann der Verein Fördermitglieder aufnimmt. Eine Beendigung der Aufnahme von Fördermitgliedern ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Als schriftlich gilt auch die Einladung per Email oder die Bekanntgabe der Versammlung auf einer vom Verein unterhaltenen Internetseite. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde. Eine Mindestanzahl an Vereinsmitgliedern ist nicht erforderlich. Die Mitgliederversammlung wird als Mitgliedervollversammlung durchgeführt.

Eine schriftliche Stimmenabgabe oder eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

Der Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer*innen (§ 12)
- die Wahl der Beiratsmitglieder, die gewählt werden (§ 11)
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes.
Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung, ob der Verein Verbänden oder anderen Vereinen beitrifft
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereines
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen (§ 5 Abs. 5)
- die Entscheidung über Geschäfte jeglicher Art, die die Gesamtsumme von 40.000 Euro überschreiten
- Abstimmung über Anträge

Jedes Mitglied, welches nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird von eine*r*m Versammlungsleiter*in geleitet. Diese*r wird vom Vorstand benannt. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit eine*n neue*n Versammlungsleiter*in wählen und damit die*den alte*n Versammlungsleiter*in abwählen.

Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren. Der Vorstand kann auch einen externen Menschen für das Protokoll bestimmen, der nicht dem Vorstand angehört.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder der Beirat oder 25 % der Mitglieder dies verlangen.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind immer zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich befugt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Treten mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes zurück, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Sprecher*in, eine*n Kassenwart*in und eine*n Schriftführer*in.

Dem Vorstand obliegt u. a.:

- die Führung der Geschäfte des Vereines
- die Finanzplanung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Interessen des Vereines zwischen den Mitgliederversammlungen
- Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vorzubereiten und durchzuführen.

Der Vorstand hat mindestens einmal im Vierteljahr eine Vorstandssitzung abzuhalten. Die Vorstandssitzungen sind durch die*den Schriftführer*in zu protokollieren.

§11 Der Beirat

Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit unterstützen. Der Beirat hat zwei bis fünf Mitglieder. Sie werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Mitglieder im Beirat sollen – soweit möglich – aus den Reihen des FC St. Pauli von 1910 e. V. kommen und seine breite Mitglieder- und Fanszene bestmöglich abbilden.

Mitglieder im Beirat müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder im Beirat dürfen kein anderes Wahlamt im Verein innehaben.

Der Beirat hat insbesondere beratende Tätigkeit. Er soll dem Vorstand mit Rat und Ideen zur Seite stehen. Der Beirat trifft sich nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr. Der Vorstand soll durch mindestens eines seiner Mitglieder vertreten sein. Die Treffen sind zu protokollieren. Der Vorstand kann den gesamten Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§12 Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer*innen. Sie bleiben bis zu einer durchgeführten Neuwahl im Amt. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer*innen haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie haben jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Sie sind jederzeit zur Kassenrevision berechtigt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören.

§13 Anträge

Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese müssen schriftlich eingereicht werden und von einem Mitglied namentlich gezeichnet sein. Zur Wahrung der Schriftform reicht eine einfache E-Mail.

Einfache Anträge können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge bis drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Nach Ablauf der Fristen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit. In der Sache wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Änderungsanträge zu einfachen Anträgen sind unabhängig von einer Frist zulässig und die Dringlichkeit muss nicht bestimmt werden.

Anträge sind in der Mitgliederversammlung von dem antragsstellenden Mitglied mündlich zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, außer die Satzung oder das Gesetz sehen eine andere Mehrheit vor. Die Satzung dieses Vereines kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Angenommene Anträge sind für die Organe des Vereines bindend.

§14 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines je zur Hälfte an an den FC St. Pauli von 1910 e.V. und den Verein Jugend und Sport e.V. mit der Maßgabe, dass diese das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.